

Die *Geschäftsordnung*, die der Landtag bereits in seiner Eröffnungssitzung im Jahre 1862 behandelte, enthielt die Vorschriften über die Organisation des Landtages und die Geschäftsbehandlung im Landtag. Diese erste Geschäftsordnung blieb über 100 Jahre in Kraft. 1969 wurde sie neu gefasst und erweitert, die meisten Grundsätze wurden aber aus der alten Geschäftsordnung von 1863 übernommen.

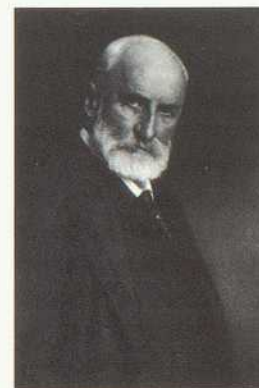
Die wesentlichen Grundsätze dieser Geschäftsordnung waren folgende: Zur Gültigkeit der Landtagsverhandlungen mussten mindestens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sein. Der Präsident wurde vom Landtag gewählt und vom Landesfürsten bestätigt. Er leitete die Versammlungen und ordnete die einzelnen Sitzungen an. Die Abgeordneten hatten ihre Anträge dem Präsidenten schriftlich zuzustellen, der sie der Versammlung vorlas. Fand ein Antrag die Unterstützung von drei Abgeordneten, so musste er von einem Ausschuss behandelt werden. Die beiden Sekretäre führten nicht nur die Sitzungsprotokolle, sondern erledigten alle Sekretariatsarbeiten für den Landtag.

Die Abgeordneten genossen die Immunität: Während der Dauer des Landtages durften sie, abgesehen von der Ergreifung auf frischer Tat, nicht verhaftet werden. Im Landtag genossen sie Redefreiheit, sie waren nur dem Landtag verantwortlich. Während der Dauer des Landtages durften sich die Abgeord-

neten nicht ohne Bewilligung des Landtages «entfernen», in dringenden Fällen konnte auch der Präsident für einen oder zwei Tage Urlaub gewähren.

Die Landtagssitzungen waren öffentlich. Nur ausnahmsweise konnte eine Landtagssitzung hinter verschlossenen Türen stattfinden. Tatsächlich fanden bis 1920 kaum nichtöffentliche Landtagssitzungen statt. Der Landtag wählte, so oft es für nötig erachtet wurde, Kommissionen mit drei bis fünf Mitgliedern. In der Regel wurden alle Gesetzesvorlagen zur Berichterstattung an eine Kommission überwiesen. In den 1870er und frühen 80er Jahren wählte der Landtag jeweils eine eigene Gesetzgebungskommission. Später wurden die meisten Landtagsgeschäfte von der Finanzkommission vorbereitet, die damit eine ausserordentlich grosse Bedeutung erlangte.

In der letzten Sitzung eines Jahres wurde unmittelbar vor der Schliessung des Landtages ein *Landesausschuss* gewählt. Er bestand aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern, gewählt wurden jeweils auch zwei Stellvertreter. Der Ausschuss durfte keine bleibenden Verbindlichkeiten für das Land eingehen und war dem Landtag für seine Geschäftsführung verantwortlich. Die Hauptaufgaben des Landesausschusses waren, darauf zu achten, dass die Landtagsbeschlüsse vollzogen wurden. Er hatte die Landeskassenrechnung zu prüfen und kommende Landtagssitzungen vorzubereiten.



Unter Fürst Johann II. erhielt Liechtenstein am 26. September 1862 seine erste konstitutionelle Verfassung.